



Patrick Zahnbrecher

Werkstorprinzip in der gesetzlichen Unfallversicherung?

Eine kritische Betrachtung
des Versicherungsfalls Wegeunfall

Einführung

„Secundum naturam est comoda cuiusque rei eum sequi, quem sequentur incommoda.“ Es erscheint naturgemäß, dass die Vorteile jeder Sache denjenigen treffen, der die Nachteile hat. Dieses Rechtsprinzip galt bereits in den Digesten¹ (D 50, 17, 10) im römischen Recht und wurde ebenfalls in das Corpus iuris canonici aufgenommen (Liber Sextus 5, 13, 55): „Qui sentit onus, sentire debet commodum et contra.“ Wer die Lasten trägt, dem gebührt auch der Nutzen und umgekehrt.²

Noch heute gilt dieses Prinzip der Einheit von Lasten und Nutzen.³ Wer den Vorteil eines Geschäfts hat, muss auch den dabei entstehenden zufälligen Schaden tragen.⁴ Übertragen auf das Arbeitsrecht bedeutet dies, dass der Arbeitgeber die Haftung für etwaige Schäden tragen soll, wenn er den Nutzen aus der Arbeit der Arbeitnehmer hat.⁵ Hier greift die gesetzliche Unfallversicherung ein. Kommt es zu einem Arbeitsunfall, hat der Versicherte einen Anspruch gegen den Unfallversicherungsträger. Entsprechend wird der Unternehmer von der Haftung zwar grundsätzlich freigestellt, jedoch muss er im Gegenzug die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung tragen.⁶ Damit scheint das Prinzip der Einheit von Nutzen und Lasten erfüllt.

Bei genauerer Betrachtung fällt jedoch auf, dass auch der Arbeitnehmer einen Nutzen aus der Arbeit hat, weil er damit seinen Lebensunterhalt verdient. Zudem gelten auch Unfälle auf den Arbeitswegen als Arbeitsunfälle (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB VII). Das Zurücklegen eines solchen Weges ist jedoch nur eine Vorbereitungshandlung für die berufliche Tätigkeit und kommt dem Unternehmer nur mittelbar zugute.⁷ Daher stellt sich hinsichtlich dieser Wegeunfälle die

-
- 1 Eisenhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, Rn. 115; Kaser/Knütel, Römisches Privatrecht, § 1, Rn. 20: Lateinisch für „Geordnetes“; auch Pandekten genannt, griechisch für „Allumfassendes“.
 - 2 Thüsing, SGB 2000, 595 (599).
 - 3 Thüsing, SGB 2000, 595 (599); Ulrici, Arbeitnehmerurheberrecht, S. 41.
 - 4 Baldschun, Solidarität, S. 64; Fuchs, Zivilrecht und Sozialrecht, S. 35.
 - 5 Thüsing, SGB 2000, 595 (599).
 - 6 Schlegel/Voelzke/Ebsen, § 104 SGB VII, Rn. 8.
 - 7 Thüsing, SGB 2000, 595 (600).

Frage, ob das Lasten-Nutzen-Prinzip noch gewahrt ist, wenn der Arbeitgeber keinen direkten Nutzen aus den Arbeitswegen hat. Daher wird seit Jahren von Arbeitgeberseite gefordert, den Wegeunfall aus der gesetzlichen Unfallversicherung auszugliedern.⁸

Gem. § 150 Abs. 1 S. 1 SGB VII sind in der gesetzlichen Unfallversicherung allein die Unternehmer beitragspflichtig, für die die Versicherten tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Unternehmer ist dabei derjenige, dem das Ergebnis unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht (§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII), wobei auch Kapital- und Personengesellschaften Unternehmer⁹ und somit beitragspflichtig sein können¹⁰.

Hierin liegt ein bedeutender Unterschied zu den anderen Sozialversicherungszweigen, in welchen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge grundsätzlich teilen¹¹ (vgl. §§ 346 Abs. 1 S. 1 SGB III, 249 Abs. 1 S. 1 SGB V, 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI, 58 Abs. 1 S. 1 SGB XI). Diese Besonderheit ergibt sich aus den Grundprinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung¹², welche bereits bei der Einführung des Unfallversicherungsgesetzes von 1884 zum Tragen kamen¹³. Zum einen sollte der Schutz des Arbeitgebers und seiner Familie durch einen verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruch gegen eine leistungsfähige Genossenschaft der Unternehmer bestimmter Industriezweige sichergestellt werden. Zum anderen sollten innerbetriebliche Konfliktsituationen vermieden werden, indem zugleich die zivilrechtliche Haftpflicht von Unternehmern und Unternehmensangehörigen ausgeschlossen wird (vgl. §§ 104 ff. SGB VII).¹⁴ Die alleinige Beitragspflicht des Unternehmers geht somit mit der Haftungsfreistellung einher.¹⁵

8 Vgl. nur BDA, KND (Kurz-Nachrichten-Dienst) Nr. 33, 30.09.2004, S. 2; Colella/Kranig, BG 2008, 388 (389); Hoffmann, SZ vom 13.05.2006, S. 25; Neumann, Die Welt vom 30.05.2007, S. 9; Riedel, Handelsblatt vom 11.05.2006, S. 3; Schäfers, FAZ vom 11.05.2006, S. 1; Voßhoff, PKM Information, Sonderveröffentlichung vom 01.06.2005, S. 11 f.

9 Schmitt, § 136 SGB VII, Rn. 25.

10 Schlegel/Voelzke/Scholz, § 150 SGB VII, Rn. 16, 18.

11 Muckel/Ogorek, Sozialrecht, § 10, Rn. 20.

12 Schlegel/Voelzke/Scholz, § 150 SGB VII, Rn. 4.

13 Gitter, Schadensausgleich, S. 38.

14 BVerfGE 34, 118 (132); Fuchs/Preis, Sozialversicherungsrecht, § 32, S. 507; Gitter, Schadensausgleich, S. 38; Jantz, FS Lauterbach I, S. 16.

15 Muckel/Ogorek, Sozialrecht, § 10, Rn. 20; Schlegel/Voelzke/Scholz, § 150 SGB VII, Rn. 4.

Jedoch ist zu berücksichtigen, dass das Unfallversicherungsgesetz von 1884 den Wegeunfall nicht als Versicherungsfall anerkannte.¹⁶ Diesen hat der Gesetzgeber erst 1925 eingeführt.¹⁷ Daher existierten als Versicherungsfälle zunächst nur Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, welche der Risikosphäre des Unternehmers zuzuordnen sind¹⁸, was wiederum die alleinige Beitragspflicht rechtfertigte. Beim Wegeunfall hingegen ist eine zivilrechtliche Haftung des Unternehmers kaum denkbar.¹⁹ Trotzdem finanziert er mit seinen Beiträgen auch Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung infolge von Wegeunfällen. Damit trägt der Unternehmer gewissermaßen das Risiko der Arbeitswege von Arbeitnehmern. Diese sind jedoch dem Einfluss des Arbeitgebers weitgehend entzogen,²⁰ da jeder Arbeitnehmer selbständig entscheiden kann, welchen Weg er zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wählt²¹, welches Verkehrsmittel er nutzt²² und insbesondere, wie groß die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist, indem er seinen Wohnort selbst wählt²³. Aus diesen Gründen wurde vor etwa hundert Jahren die Einbeziehung des Wegeunfalls in die Reichsversicherungsordnung noch abgelehnt.²⁴

Diesen Überlegungen entsprechend wurde ab 2007 im Steuerrecht das sog. Werkstorprinzip eingeführt. Dadurch wurden die zunächst betrieblich veranlassten Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte fortan der Privatsphäre zugeordnet und die Entfernungspauschale abgeschafft. Das Bundesverfassungsgericht hat das Werkstorprinzip jedoch für verfassungswidrig erklärt, sodass die Entfernungspauschale rückwirkend wieder eingeführt wurde.

Es ist daher Ziel der vorliegenden Arbeit, private und betriebliche Tätigkeiten voneinander abzugrenzen und auf den Versicherungsfall Wegeunfall zu übertragen. Wie wenig griffig die Abgrenzung in juristischer Sicht sein kann, soll die Analyse der Rechtsprechung zum Wegeunfall zeigen. Die sozialpolitische Reformdiskussion, die hieraus folgt, wird im Anschluss dargestellt und soll klären,

16 RGBl. I 1884, S. 69 ff.

17 Zweites Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14.7.1925 (RGBl. I 1925, S. 97).

18 Kranig/Aulmann, NZS 1995, 203 (209 f.).

19 Kranig/Aulmann, NZS 1995, 203 (208).

20 Kranig/Aulmann, NZS 1995, 203 (210).

21 BSGE 4, 219 (222); 57, 222 (224).

22 BSGE 4, 219 (222); 10, 226 (227); 20, 219 (221).

23 Becker/Burchardt u.a./Krasney, § 8 SGB VII, Rn. 181.

24 Bericht der 16. Reichstagskommission über den Entwurf einer Reichsversicherungsordnung, Drittes Buch, Unfallversicherung, 1911, S. 25.

ob die alleinige Finanzierung und damit Risikotragung des Wegeunfallrisikos durch die Arbeitgeber (noch) gerechtfertigt ist. Vielleicht ist es denkbar, auch in der gesetzlichen Unfallversicherung das Werkstorprinzip einzuführen. Bei dieser Überlegung wird allerdings zu diskutieren sein, ob dem die Verfassungswidrigkeit des steuerrechtlichen Werkstorprinzips entgegensteht. Dazu wird das Werkstorprinzip im Steuerrecht dargestellt und sodann auf die Frage eingegangen, ob eine Reform der Regelung des Wegeunfalls verfassungsrechtlich zulässig wäre. Abschließend werden verschiedene Reformmöglichkeiten aufgezeigt und bewertet.